*Übermittlung per Email an gemeinde@niedernberg.de oder per Post an die Gemeinde Niedernberg, Hauptstraße 54*

**Antrag Abtrennung/Stilllegung Wasserhausanschluss**

Art der Maßnahme

[ ]  Abtrennung (vom Netz) [ ]  vorläufige Stilllegung (Zähler Ausbau)

Ich/Wir (Grundstückseigentümer) beantrage(n)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | *Person 1* | *Person 2* |
| Nachname |       |       |
| Vorname |       |       |
| Straße, Hausnummer |       |       |
| PLZ, |       |       |
| Ort |       |       |
| E-Mail |       |       |
| Telefon |       |       |

für das Objekt

|  |  |
| --- | --- |
| Straße, Hausnummer |       |
| Flurnummer |       |
| PLZ, Ort |       |
| Grund: | [ ]  Sanierung/Renovierung des Gebäudes[ ]  Abbruch des Gebäudes |
| Nicht-Nutzung | Der Anschluss wird mindestens innerhalb der nächsten       Jahre nicht verwendet. |
| Zählernummer/n: |       |       |       |
| Zählerstand/stände: |       |       |       |
| Ich/Wir beauftragen folgende Leistung/en: | [ ]  Ausbau der Messeinrichtungen für Wasser[ ]  Abtrennung Wasserhausanschluss |

Als Anlage sind dieser Beauftragung zwingend beizufügen:

1. Katasterplan M = 1:1000 (Grundstück umrandet, abzutrennendes Gebäude eingezeichnet)
2. Grundrissplan M = 1::100

Die Bedingungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung werden anerkannt. Die anfallende Gebühr werde(n) ich/wir ohne Verzug leisten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Kosten für die Abtrennung/Stilllegung von mir/uns zu tragen sind. Die Hinweise habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Für die Abbuchung der Gebühr(en) können Sie ein separates SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Niedernberg, den      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(Unterschrift)*

**Hinweise**

Bei einer Nichtnutzung des Wasserhausanschlusses besteht die Gefahr einer Verkeimung der Leitungen. Wird das Gebäude länger als zwei Jahre nicht genutzt, ist zwingend eine Abtrennung vorzunehmen, da es sonst zu einer Rückverkeimung in das Leitungsnetz kommen kann.

Bei Wiederaufnahme der Wasserversorgung im Gebäude müssen die Leitungen zunächst gründlich gespült werden. Es sollte seitens des Grundstückseigentümers eine Beprobung des Wassers im Haus vorgenommen bzw. beauftragt werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.

Die Abtrennung erfolgt durch eine dauerhafte Trennung des Wasserhausanschlusses durch eine Durchtrennung des Rohrs. Die Abtrennung kann mit Tiefbaumaßnahmen verbunden sein.

Soll das Grundstück später wieder bebaut werden, ist ein separater Antrag für die Erstellung bzw. Verlängerung des Hausanschlusses zu stellen. Hierzu ist der Antrag auf Neuanschluss zu verwenden.

Der Beginn von Abbrucharbeiten am Gebäude darf nicht vor Abtrennung der Hausanschlüsse erfolgen. Bis dahin sind die Anschlüsse als unter Druck stehend zu betrachten.

Die vorläufige Stilllegung erfolgt durch Ausbau des Wasserzählers. Eine Wasserentnahme ist nicht mehr möglich. Eine Wiederherstellung ist ohne größeren Aufwand realisierbar.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der Beantragung von Genehmigungen, die Ausführung der Baumaßnahmen möglicherweise erst vier Wochen nach Zugang der Auftragsunterlagen erfolgen kann.

Die Kosten aller Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer bzw. Veranlasser. Sollte der Veranlasser nicht dem Grundstückseigentümer entsprechen, muss dieser eine Vollmacht des Eigentümers vorlegen.